Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1868

Antrag

der Fraktion der Bayernpartei

Der Bundestag wolle beschließen,
dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Änderung der §§ 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem § 2 des Handelsgesetzbuchs wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist das Unternehmen ein Handwerksbetrieb, so ist der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach Absatz 1 herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten."

§ 2

In § 4 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs werden hinter dem Wort „Handwerker" die Worte „die nicht in das Handelsregister eingetragen sind" eingefügt. § 4 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs wird gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1951

Dr. Etzel (Bamberg)
Dr. Seelos und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Hager, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1